



**KUNZ**

RECHTSANWÄLTE

## **NEWSLETTER**

**Umwelt, Klima & Energie**

**Juli 2021**



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mit diesem Newsletter unser **neues Kompetenzteam** für die Bereiche Umwelt, Klima & Energie vorzustellen.

Nachfolgend möchten wir Sie in diesem Zusammenhang auch zu ausgesuchten aktuellen Gesetzesänderungen und Entscheidungen aus dem Bereich Umwelt, Klima & Energie informieren.

Ausführliche Informationen und weitere Berichte zu aktuellen Themen finden Sie auf unserer Homepage. <https://www.kunzrechtsanwaelte.de/aktuelles/news>

### **Ihr Kompetenzteam Umwelt, Klima & Energie**

#### **Dr. jur. Andreas Ziegler**

Rechtsanwalt  
Partner  
Lehrbeauftragter an der Universität Mannheim

#### **Prof. Dr. Gottfried Jung**

Rechtsanwalt

#### **Dr. jur. Christian Müller**

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

#### **Dr. jur. Ira Ditandy**

Fachanwältin für Verwaltungsrecht  
Fachanwältin für Versicherungsrecht

#### **Niklas Majewski**

Rechtsanwalt

#### **Dr. jur. Hermann Knott**

Rechtsanwalt (Deutschland und New York)

#### **Georg Kaiser**

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Erbrecht

#### **Prof. Dr. Karl Keilen**

Energieexperte

#### **Werner Theis**

Rechtsanwalt  
Lehrbeauftragter an der Universität Koblenz-Landau

#### **Gundolf Schrenk**

Rechtsanwalt

#### **Hans-Peter Müller**

Dipl. Verwaltungswirt  
Wiss. Mitarbeiter



- 
- I. Das Kompetenzteam Umwelt, Klima & Energie**
  - II. Novellierung des Klimaschutzgesetzes und Konsequenzen für Staat und Gesellschaft**
  - III. Das „Shell-Urteil“ – Handlungsbedarf auch für den Mittelstand**
  - IV. Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie des Verpackungsgesetzes**
  - V. Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)**
  - VI. Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt-Auswirkungen auf Vorhaben und Projekte**
  - VII. Impressum**

## **I. Das Kompetenzteam Umwelt, Klima & Energie**

Größere Vorhaben im Bereich der Energiewende, der Infrastruktur, bei Industrie- und Gewerbeansiedlungen oder beim Wohnungsbau sind regelmäßig mit beihilferechtlichen, umweltrechtlichen und energierechtlichen Fragestellungen verbunden. Planungs- und Genehmigungsverfahren sind vielfach komplex und erfordern die Beachtung europarechtlicher und nationaler Regelungen, aber auch landesrechtlicher und kommunaler Bestimmungen.

Unser Kompetenzteam berät und begleitet Sie bei Ihren anspruchsvollen Vorhaben mit hoch spezialisierten Anwälten/innen und erfahrenen langjährigen Praktikern aus der Umweltverwaltung sowie dem kommunalen Bereich. Unterstützt wird unser juristisches Beraterteam dabei von dem renommierten Energieexperten Prof. Dr. Karl Keilen.

Wir sind insbesondere in folgenden Bereichen für Sie tätig:

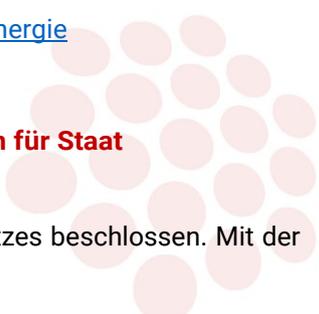
- Projektplanung, -entwicklung und -realisierung
- Umwelt-, Bau-, und Planungsrecht
- Immissionsschutzrecht
- Energiewirtschaftsrecht
- Erneuerbare Energien
- Recht der Kreislaufwirtschaft/Abfallrecht
- Vergaberecht
- Steuern, Abgaben und Umlagen
- M&A-Transaktionen, Joint Ventures
- Vertrieb und Handel
- Prozessführung und Vertretung in Genehmigungsverfahren
- Emissionsfreie Mobilität
- Beihilferecht

**Weitergehende Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter:**

<https://www.kunzrechtsanwaelte.de/kompetenzbereiche/umwelt-klima-energie>

## **II. Novellierung des Klimaschutzgesetzes und Konsequenzen für Staat und Gesellschaft**

Am 24. Juni 2021 hat der Bundestag die Änderung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Mit der



Gesetzesänderung soll der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20), wonach des Klimaschutzgesetz wegen fehlender Minderungsregelungen für die Zeit ab 2031 teilweise verfassungswidrig ist, umgesetzt werden.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung fest, Klimaschutz und Maßnahmen gegen Klimawandelfolgen sind eine gesetzliche Verpflichtung aus Art. 20a GG - *Klimaschutz ist einklagbar*.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erhält der Klimaschutz politisch und gesellschaftlich eine neue Qualität. Das deutsche Energiesystem muss umfassend transformiert werden. Es gibt aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts keine politische Beliebigkeit mehr beim Umgang mit „den natürlichen Lebensgrundlagen“. Gesetzlicher Maßstab für die politische Zielerreichung ist das vom IPCC (International Panel on Climate Change) und vom deutschen Sachverständigenrat für Umweltfragen SRU hergeleitete CO<sub>2eq</sub>-Budget, das Deutschland noch zusteht, damit das im Pariser Klimaschutzabkommen völkerrechtsverbindlich vereinbarte 1.5-Grad-Ziel noch erreichbar ist. Das Recht auf Klimaschutz ist einklagbar. Sollte die Politik nicht handeln, kann sie gerichtlich zum Handeln gezwungen werden.

**Unser Energieexperte Prof. Dr. Keilen und unser Umweltrechtsexperte RA Schrenk haben die auf die BVerfG-Entscheidung folgende Novelle des Klimaschutzgesetzes hier ausführlich dargestellt:**  
<https://www.kunzrechtsanwaelte.de/aktuelles/news/novellierung-des-klimaschutzgesetzes>

### III. Das „Shell-Urteil“ – Handlungsbedarf auch für den Mittelstand

Die Gefahren des Klimawandels rücken immer stärker in das Bewusstsein von Staat und Gesellschaft.

Herr Rechtsanwalt Dr. Knott LL.M. hat zwei spektakuläre Entscheidungen aufgegriffen, die den Trend zur Haftung von Unternehmen für Schäden aufgrund der Emission von Treibhausgasen bejahen. Der erste Fall betrifft die Pflicht zur Verringerung von Emissionen, der zweite die Haftung selbst.

In Fall 1 wurde der Shell-Konzern, durch das Landgericht Den Haag verurteilt, die eigenen Emissionsziele zu erhöhen. Shell ist der neuntgrößte Emittent von Treibhausgasen der Welt. Die von Shell verursachte Verunreinigung entspricht weltweit 1% aller Emissionen von Treibhausgasen. Zuvor hatte bereits 2019 der Oberste Gerichtshof der Niederlande den niederländischen Staat verurteilt, eine Netto-Reduktion der Emission von Treibhausgasen von 25% bis Ende 2020 umzusetzen. Geklagt hatte die Stiftung Urgenda auf der Grundlage einer Unerlaubten Handlung der Regierung, also auf privatrechtlicher Basis.

Im Fall 2 hat ein peruanischer Bergführer den RWE-Konzern, den größten Emittenten von Treibhausgasen in Europa, verklagt. Der Bergführer ist Eigentümer eines Hauses im Ort Huaraz, dem Tor zur Cordillera Blanca. Oberhalb des Ortes liegt der Gletschersee Palcacocha. In diesen fließt das Schmelzwasser des Gletschers Palcaraju. Der Wasserstand dieser Lagune hat sich insbesondere seit 2003 infolge des starken Anstiegs der Gletscherschmelze rapide erhöht. Das deutlich erhöhte Volumen des Schmelzwassers bringt die Gefahr eines Bruchs der Umrandung des Gletschersees mit sich.

Das Landgericht Essen hatte die Klage in 1. Instanz mangels Kausalität der Emissionen von RWE als un schlüssig abgewiesen: Das Haus sei auch dann gefährdet, denke man die Emissionen von RWE hinweg. Das Oberlandesgericht Hamm hielt die Klage aufgrund des behaupteten Verursachungsbeitrags von RWE indes für schlüssig. Es erließ im November 2017 einen Beweisbeschluss, wonach Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens über das Entstehen einer höheren Dichte von Treibhausgasen durch Co<sub>2</sub>-Emissionen wie denjenigen von RWE sowie zu der dadurch entstehenden Verringerung der Wärmeabstrahlung erhoben werden soll.

**Die ausführliche Besprechung der Entscheidungen von Rechtsanwalt Dr. Knott LL.M. finden Sie auf unserer Homepage.** <https://www.kunzrechtsanwaelte.de/aktuelles/news/das-shell-urteil-handlungsbedarf-auch-fuer-den-mittelstand>

#### **IV. Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie des Verpackungsgesetzes**

Mit der Novellierung des Elektro- und Elektronikgesetzes und des Verpackungsgesetzes wurden in der zu Ende gehenden Wahlperiode des Bundestags noch zwei wichtige Gesetzgebungsvorhaben auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft zu Ende gebracht.

##### **Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**

Die Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes wurde am 27. Mai im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt weitestgehend am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie verfolgt vor allem das Ziel, mehr Elektro- und Elektronikaltgeräte einer Verwertung zuzuführen. Auf Grund europarechtlicher Vorgaben muss seit 2019 für Altgeräte eine Sammelquote von mindestens 65 % erreicht werden.

Elektro- und Elektronikaltgeräte können bisher schon an Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgegeben werden oder werden in bestimmten Fällen von diesen abgeholt. Darüber hinaus sind künftig Geschäfte mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern verpflichtet, beim Kauf eines neuen Geräts ein Altgerät der gleichen Art kostenlos zurückzunehmen.

Künftig sind neben Kommunen und Vertreibern von Elektro- und Elektronikgeräten auch die Betreiber von zertifizierten Erstbehandlungsanlagen berechtigt, Altgeräte sammeln zu dürfen.

##### **Novelle des Verpackungsgesetzes**

Bereits am 03. Juli 2021 ist die Novelle des Verpackungsgesetzes mit einer ganzen Reihe von Änderungen am bestehenden Gesetz in Kraft getreten. Anlass für diese Novelle ist vor allem die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, insbesondere der EU-Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie.

Deutliche Veränderungen gibt es im Hinblick auf die Verpflichtung zur Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister: Künftig gilt diese Registrierungspflicht nicht nur für die Hersteller solcher Verpackungen, die sich an einem dualen System beteiligen müssen, sondern für sämtliche Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen. Auch Erstinverkehrbringer, die Serviceverpackungen mit Waren befüllen und an Kunden weitergeben, müssen sich nunmehr registrieren lassen. Ebenso werden die Hersteller von Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, sondern in Industrie, Handel und Gewerbe („B2B“) und die dort entsorgt werden, in die Registrierungspflicht einbezogen. Diese Verpflichtung gilt allerdings erst ab 1. Juli 2022.

Um eine möglichst hochwertige Verwertung von Kunststoffrezyklaten zu erreichen, müssen ab 2025 PET-Flaschen einen Mindestrezyklatenanteil von 25 % enthalten. Ab 2030 wird für alle Einwegkunststoffflaschen ein Rezyklatenanteil von mindestens 30 % verlangt.

Deutlich eingeschränkt werden die bisher noch vorhandenen Ausnahmen bei der Pfandpflicht für Getränke in Einwegverpackungen.

Über die europarechtlichen Vorgaben hinausgehend verlangt der deutsche Gesetzgeber für bestimmte Einweglösungen Mehrwegalternativen.

**Über die wichtigsten Änderungen informiert Rechtsanwalt Prof. Dr. Gottfried Jung hier:**  
<https://www.kunzrechtsanwaelte.de/aktuelles/news/novelle-des-elektro-und-elektronikgeraete-gesetzes>



## **V. Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)**

Das neue GEG gilt bereits seit dem 1. November 2020. Das GEG hat die EnEV abgelöst und legt die energetischen Anforderungen an beheizte und klimatisierte Gebäude fest. Ziel des GEG ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb. Das GEG unterscheidet zwischen Privaten und der öffentlichen Hand, der eine Vorreiterfunktion zukommen soll.

**Wegen der großen Bedeutung des GEG verweisen wir nochmals auf unsere umfangreichen Informationen unter [https://www.kunzrechtsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/newsletter/Newsletter\\_Dezember\\_2020.pdf](https://www.kunzrechtsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/newsletter/Newsletter_Dezember_2020.pdf).**

## **VI. Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt-Auswirkungen auf Vorhaben und Projekte**

Am 24. Juni 2021 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften angenommen. Mit der Novellierung sollen die rechtlichen Regelungen geschaffen werden, die zur Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz notwendig sind. Gleichzeitig hat der Bundestag eine Entschließung zur Umsetzung der neuen Regelungen angenommen (BT-Drs. 19/30713).

Die neu eingeführten Regelungen haben Auswirkungen für Vorhabenträger, Projektentwickler und auch die Kommunen in Genehmigungsverfahren wie auch der Bauleitplanung. Einerseits müssen bei der Planung von Vorhaben wie bei der Aufstellung von Bauleitplänen die neuen Regelungen beachtet werden. Andererseits bieten die neuen Regelungen insbesondere betreffend der temporären Zurverfügungstellung von Flächen für den Naturschutz zusätzliche Raum für und Flexibilität bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Regelungen können so auch einen Beitrag nicht nur für den Naturschutz, sondern auch die Umsetzung von Vorhaben leisten.

**Weitergehende Informationen zu diesem Thema finden Sie auch auf unserer Homepage:** <https://www.kunzrechtsanwaelte.de/aktuelles/news/gesetz-zum-schutz-der-insektenvielfalt-in-deutschland-auswirkungen-der-rechtsaenderungen-auf-vorhaben-und-projekte>

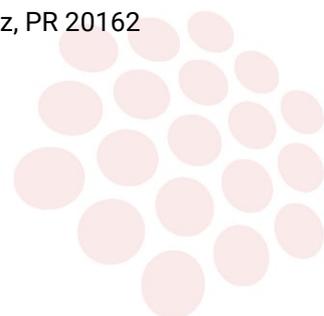
## **VII. Impressum**

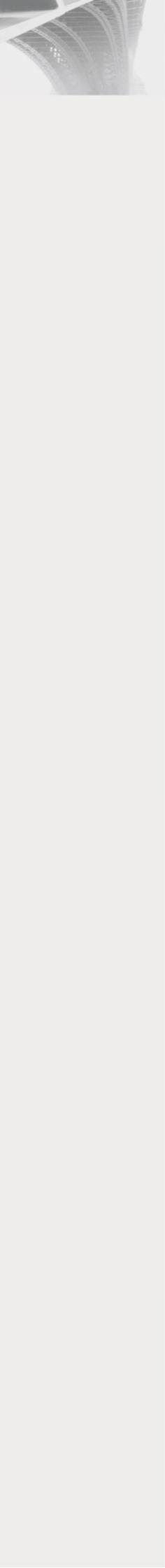
Falls Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um Mitteilung an: [monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de](mailto:monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de)

### **Herausgeber**

KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) vertreten durch die Gesellschafter Heinrich Rohde, Dr. jur. Carsten Fuchs, Dominic Steinborn, Marcus Menster, Arnold Neuhaus, Georg Kaiser, Tim Schwarzburg, Dr. jur. Ira Ditandy, Christopher Hilgert, Michael Frohn, Marc Werdein, Dr. jur. Hermann J. Knott LL.M., Dr. jur. Andreas Ziegler, Dr. Heiko A. Giermann LL.M. (McGill), Christine Libor

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 187767802, Amtsgericht Koblenz, PR 20162

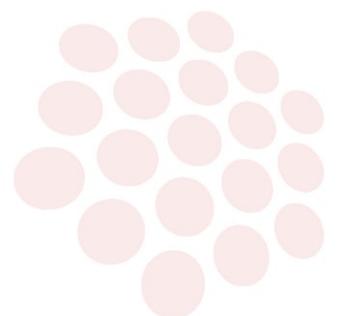




**Inhaltlich verantwortlich:**

Werner Theis  
Rechtsanwalt  
Lehrbeauftragter an der Universität Koblenz-Landau

Assistentin: Monika Hub  
Telefon: 06131 971767-310  
Telefax: 06131 971767-71  
[E-Mail: monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de](mailto:monika.hub@kunzrechtsanwaelte.de)





# KUNZ

RECHTSANWÄLTE



## Koblenz

Mainzer Straße 108 · 56068 Koblenz  
Tel. 02 61 / 30 13-0 · Fax 02 61 / 30 13 90



## Mainz

Haifa-Allee 38 · 55128 Mainz  
Tel. 0 61 31/97 17 67-0 · Fax 0 61 31/97 17 67-71



## Köln

Antoniterstraße 14 - 16 · 50676 Köln  
Tel. 02 21/9 21 80 10



## Düsseldorf

Steinstraße 20 · 40212 Düsseldorf  
Tel. 02 11/8 90 94 64-0

E-Mail: [dr.fuchs@kunzrechtsanwalte.de](mailto:dr.fuchs@kunzrechtsanwalte.de)

[www.kunzrechtsanwalte.de](http://www.kunzrechtsanwalte.de)

**JUV** 2019  
**AWARDS**

Kanzlei des Jahres  
Südwesten